



Anlage zur Jahreshauptversammlung 2019

Dieses Dokument dient als Vorbereitung für die Vorstellung und Beschlussfassung einer Neufassung der Satzung.

Aktuelle Fassung der Satzung vom 15.02.2014	Neufassung der Satzung vom 29.01.2019 zur Vorlage
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr § 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit § 3 Rechtsgrundlage, Mitgliedschaft im Landessportbund § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz § 5 Beendigung der Mitgliedschaft § 6 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung § 7 Rechte der Mitglieder § 8 Pflichten der Mitglieder § 9 Ehrenmitgliedschaft § 10 Organe des Vereins § 11 Der Vorstand § 11a Der erweiterte Vorstand § 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands (Geschäftsordnung), Haftung § 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands § 14 Beschlußfassung des Vorstands oder erweiterten Vorstands § 15 Der Ehrenrat § 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Ehrenrates; Strafen § 17 Wahl und Amtsdauer des Ehrenrates § 18 Beschlußfassung des Ehrenrates § 19 Die Mitgliederversammlung § 20 Einberufung der Mitgliederversammlung § 21 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung; Versammlungsleiter § 22 Protokollierung der Beschlüsse § 23 Die Tagesordnung § 24 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung § 25 Kassenprüfer, Fähnrich, Kassierer, Helfer § 26 Die außerordentliche Mitgliederversammlung § 27 Satzungsänderung § 28 Auflösung des Vereins; Verbleib des Vereinsvermögens</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit § 3 Rechtsgrundlage § 4 Mitgliedschaft (1) Erwerb und Datenschutz (2) Beendigung (3) Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder (5) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft § 5 Organe des Vereins § 6 Vorstand (1) BGB - §26 - (2) Organigramm Gesamtvorstand (3) Aufgaben und Zuständigkeiten (4) Haftung (5) Wahlen und Amtsdauer (6) Beschlussfassung § 7 Ehrenrat (1) Aufgaben und Zuständigkeiten (2) Wahlen und Amtsdauer (3) Beschlussfassung § 8 Mitgliederversammlung (1) Allgemeines (2) Einberufung (3) Beschlussfassung (4) Protokollierung der Beschlüsse (5) Tagesordnung (6) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung (7) Außerordentliche Mitgliederversammlung § 9 Satzungsänderung § 10 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vereinsvermögens</p>
<p>§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr) Der Verein führt den Namen FC Hertha Hilkerode 1920 e. V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Hilkerode der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen. Gründungstag ist der 15. August 1920. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 2 (Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit) (1) Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein hält seine Mitglieder zur aktiven sportlichen Betätigung, fairem Wettkampf und zur Kameradschaftspflege an. Er sieht seine besondere Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche für die sportliche Betätigung zu gewinnen. (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins Der Verein führt den Namen FC Hertha Hilkerode 1920 e.V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Hilkerode der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen. Gründungstag ist der 15. August 1920. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 (Rechtsgrundlage; Mitgliedschaft im Landessportbund)

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

(2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der ihm angehörenden Fachverbände, deren Sportarten im Verein aktiv gefördert werden. Im Einklang mit deren Satzungen regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung. Veränderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Antragsteller versichern im Falle der Aufnahme die Anerkennung dieser Vereinssatzung.

(4) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters maßgebend.

(5) Die von den Mitgliedern in ihrer Anmeldung gemachten persönlichen Angaben unterliegen dem Datenschutz und sind vom Verein vor dem unbefugten Gebrauch Dritter zu schützen. Die vorliegenden Personendaten dürfen ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe der Personendaten an Dritte darf nur erfolgen, wenn entweder a) das betroffene Mitglied damit einverstanden ist, oder b) das Mitglied für besondere Verdienste oder lange Vereinszugehörigkeit vom Verein geehrt werden soll, oder c) Satzungsverstöße oder sonstige Gründe vorliegen, die gerichtliche oder außergerichtliche Schritte des Vereins gegen den Betroffenen erforderlich machen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch freiwilligen Austritt; c) durch Streichung von der Mitgliederliste; d) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat, jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, die dem kostenpflichtigen Mitglied auszuhändigen ist, mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ehrenrat ist von der Streichung in Kenntnis zu setzen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluß aus dem Verein kann vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen und dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Anhörung durch den Ehrenrat zu gewähren. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Die Entscheidung bedarf der Begründung und ist dem Mitglied per Einschreiben oder persönlich zuzustellen.

(5) Ist ein Mitglied aufgrund einer Entscheidung des Ehrenrats aus dem Verein ausgeschlossen worden, so steht ihm dagegen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen.

(6) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist (1 Monat), so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der 2/3 Mehrheit.

(8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge; Beitragsordnung)

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Beiträge sind:

a) Jahresbeitrag: Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

b) Umlagen: Die Erhebung von Umlagen bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie ist auf Ausnahmen zu

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein hält seine Mitglieder zur aktiven sportlichen Betätigung, fairem Wettkampf und zur Kameradschaftspflege an. Er sieht seine besondere Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche für die sportliche Betätigung zu gewinnen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der ihm angehörenden Fachverbände, deren Sportarten im Verein aktiv gefördert werden. Im Einklang mit deren Satzungen regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb und Datenschutz

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist, die nach dem BGB erforderliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Antragsteller versichern im Falle der Aufnahme die Anerkennung dieser Vereinssatzung. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, die dem kostenpflichtigen Mitglied auszuhändigen ist, mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn für jedes Mahnschreibens eine Frist von einem Monat eingehalten wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluß aus dem Verein kann vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen und dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Anhörung durch den Ehrenrat zu gewähren. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Die Entscheidung bedarf der Begründung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

(3) Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgehalten und sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge

beschränken

c) Eintrittsgelder: Die Art und die Höhe der Eintrittsgelder werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für Sonderveranstaltungen kann der Vorstand über die Erhebung von Eintrittsgeldern beschließen. d) Arbeitsstunden/geldwerte Ersatzleistungen:

Die Mitglieder können zwecks Erhaltung oder Instandsetzung der Sportanlagen zur Verrichtung von Arbeitseinsätzen herangezogen werden. Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten werden durch den Vorstand ermittelt. Anstelle von Arbeitsstunden sind geldwerte Ersatzleistungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden, die Höhe der Ersatzleistungen und die heranzuziehenden Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Beitragsordnung: Die Jahresbeiträge, Umlagen, Eintrittsgelder, Arbeitsstundenansätze bzw. geldwerte Ersatzleistungen werden in einer Beitragsordnung festgehalten. Diese ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 7 (Rechte der Mitglieder)

(1) Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.

(2) Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt, a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,

c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die angebotenen Sportarten aktiv auszuüben, d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz für Sportunfälle und Aktivitäten für Vereinszwecke zu verlangen. e) die Satzung und die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 8 (Pflichten der Mitglieder)

(1) Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.

(2) Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, a) die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 3) zu befolgen, b) die Interessen des Vereins zu wahren, c) die Beiträge zu entrichten (§ 6), d) an allen sportlichen Veranstaltungen, zu deren Teilnahme man sich verpflichtet hat, nach Kräften mitzuwirken, e) in Streitfragen, aufgrund der Vereinszugehörigkeit, die in der Satzung vorgesehenen Regelungen zu beachten.

§ 9 (Ehrungen)

Ehrungen von verdienten Mitgliedern sind in einer Ehrungsordnung geregelt. Die Ehrungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 (Organe des Vereins)

(1) Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) der erweiterte Vorstand c) der Ehrenrat d) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Über eine Kostenentschädigung durch Tätigkeit in einem Vereinsorgan entscheidet der Vorstand. (3) Ehrenratsmitglieder können keine Funktion im Vorstand wahrnehmen.

§ 11 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der a) 1. Vorsitzenden, b) 2. Vorsitzenden, c) 3. Vorsitzenden, d) Geschäfts- u. Schriftführer(in), e) Schatzmeister(in),

f) stellv. Schatzmeister(in) g) Jugendwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 a (Der erweiterte Vorstand)

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands (§ 11) und dem/der

a) stellv. Jugendwart (in), b) Pressewart (in) c) Liegenschaftswart (in) d) Abteilungsleiter (Fachwart/Fachwartin) jeder innerhalb des Vereins betriebenen Sportart e) Ehrenamtsbeauftragten

(2) Die Zuweisung der Aufgaben ergibt sich aus § 12 Abs. 2 und 3.

§ 12 (Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands, Haftung)

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen; b)

werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die angebotenen Sportarten aktiv auszuüben, vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz für Sportunfälle und Aktivitäten für Vereinszwecke zu verlangen und die Satzung und die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 3) zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren, die Beiträge zu entrichten (§ 6), an allen sportlichen Veranstaltungen, zu deren Teilnahme man sich verpflichtet hat, nach Kräften mitzuwirken, in Streitfragen, aufgrund der Vereinszugehörigkeit, die in der Satzung vorgesehenen Regelungen zu beachten.

(5) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Ehrungen von verdienten Mitgliedern sind in einer Ehrungsordnung geregelt. Die Ehrungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes über einen Übergang in eine Ehrenmitgliedschaft. Der Antrag ist mit entsprechender Begründung der Versammlung vorzutragen. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (gem. BGB und Organigramm), der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Über eine Kostenentschädigung durch Tätigkeit in einem Vereinsorgan entscheidet der Vorstand. Ehrenratsmitglieder können keine Funktion im Vorstand wahrnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) BGB - §26 -

Der Vorstand gem. §26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der Vorstandssprecher/in, dem/der stellv. Vorstandssprecher/in, dem Vorstand Finanzen und der Geschäftsführung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter gem. §26 BGB in einer Person ist unzulässig.

(2) Organigramm Gesamtvorstand

Das Organigramm des Gesamtvorstandes und der daraus resultierenden Vorstandsämtern wird in Anlage 1 festgehalten (Bestandteil der Satzung).

Grundsätzlich gilt, dass zusätzlich zum Vorstand gem. §26 BGB weitere Sparten- oder Fachabteilungen gebildet werden können. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und entsprechend im Organigramm aufzunehmen. Für die Sparten oder Fachabteilungen sind mindestens ein/e Leiter/in von der Mitgliederversammlung zu wählen. Zusätzlich können diese von Mitarbeitern/innen ergänzt werden und sind ebenso von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Vorstand gem. §26 BGB und alle weiteren gewählten Leiter/innen und Mitarbeiter/innen bilden den Gesamtvorstand. Jeder dieser Personen besitzt eine Stimme bei den Vorstandsbeschlüssen.

Einberufung der Mitgliederversammlungen; c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; d) Darstellung des Haushalts; Kassenführung und Nachweis des Vereinsvermögens; e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; f) Führung des Geschäfts- und Spielbetriebs; g) Abschluß und Beendigung von Verträgen zwischen dem Verein und Dritten, i). Berufung von Ausschüssen.

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sollen in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

§ 13 (Amtsdauer der Vorstands)

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, kann das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied vorläufig (kommissarisch) besetzt werden.

(3) Der Wahlrhythmus sollte so sein, daß nicht alle Mitglieder des Vorstands gleichzeitig zur Wahl stehen.

§ 14 (Beschlussfassung des Vorstands und des erweiterten Vorstands)

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen.

(2) Diese werden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gem. § 11 Abs. 2 der Satzung (i.d.R. vom 1. Vorsitzenden) einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind.

(4) In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren

§ 15 (Der Ehrenrat)

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern: a) Vorsitzender (Obmann/Obfrau) b) zwei Beisitzer c) zwei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates (Vorsitzender und Beisitzer) haben gleiches Stimmrecht. Die Ersatzmitglieder rücken erst bei Ausfall eines Beisitzers dem Alter nach auf. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der älteste Beisitzer dessen Aufgabe.

(3) Beschlüsse des Ehrenrates werden immer von drei Mitgliedern gefaßt, so dass diese mehrheitlich zustande kommen.

§ 16 (Aufgaben und Zuständigkeit des Ehrenrates)

1) Einberufung: Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstands zusammen. Die Einberufung nach Antragstellung soll nach einer Ladungsfrist von 3 Tagen erfolgen.

(2) Aufgaben und Zuständigkeit: Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße, die im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen und nicht in die Zuständigkeit des Sportgerichts oder eines Fachverbandes fallen. Der Ehrenrat beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5).

(3) Verfahrensbestimmungen: Der Ehrenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung, in der den Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, sich zu den erhobenen Anschuldigungen oder Streitigkeiten zu äußern. Die Entscheidung des Ehrenrates ist zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens nach 1 Monat zu erfolgen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates gibt es mit Ausnahme der Berufung (§ 5 Abs. 5) kein Rechtsmittel.

(4) Strafen: Der Ehrenrat kann im Ergebnis der Verhandlung folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung: Verwarnung ist ein Tadel an einer bestimmten Verhaltensweise, durch welche das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet. Sie ist das mildeste Mittel.

2. Verweis: Ein Verweis kann erteilt werden, wenn das Mitglied wiederholt eine Verwarnung erhalten, gegen die Satzung verstoßen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Der dem Verein in der Öffentlichkeit zugefügte Schaden ist erheblich. Im Verweis ist anzuprechen, dass die Fortsetzung der Vereinsschädigung zu einem Ausschlussverfahren führt.

3. Aberkennung der Fähigkeiten ein Vereinsamt zu bekleiden: Diese Strafe kann gegen ein Mitglied verhängt werden, wenn es als Vorstandsmitglied einen Verweis erhalten hat und durch sein Verhalten dem Verein in der Öffentlichkeit schweren Schaden zugefügt hat oder sich in einem solchen Falle für ein Vorstandsamt bewirbt. In der Zukunft ist mit weiteren Vereinsschädigungen zu rechnen.

4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten: Diese Strafe kann verhängt werden, wenn ein aktiver Sportler, Trainer oder Betreuer durch wiederholtes grob unsportliches Verhalten dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder im Innenverhältnis schweren Schaden zugefügt hat.

5. Ausschluss aus dem Verein: Diese Strafe kann verhängt werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereins Interessen verstoßen

Der Gesamtvorstand kann weitere Helfer oder Übungsleiter benennen, die den Verein und den Vorstand mit ihrer Arbeit unterstützen.

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die Aufgaben die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, den Haushalt für die Mitglieder transparent zu machen, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Führung des Geschäfts- und Spielbetriebs, den Abschluss und Beendigung von Verträgen zwischen dem Verein und Dritten und die Berufung von Ausschüssen.

Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands sind in einer Geschäftsordnung geregelt und innerhalb diesem festzulegen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Haftung

Die Mitglieder des Vorstand gem. §26 BGB und des Gesamtvorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

(5) Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, kann das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied vorläufig (kommissarisch) besetzt werden.

Der Wahlrhythmus sollte so sein, dass nicht alle Mitglieder des Vorstands gem. §26 BGB und des Gesamtvorstands gleichzeitig zur Wahl stehen.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Beschlüsse sind im Gesamtvorstand zu fassen.

Die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB (i.d.R. vom Vorstandssprecher) einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB, anwesend sind.

In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7 Ehrenrat

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Ehrenrates haben gleiches Stimmrecht. Die Ersatzmitglieder rücken erst bei Ausfall eines ständigen Mitglieds auf. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der/die Älteste dessen Aufgabe.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße, die im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen und nicht in die Zuständigkeit des Sportgerichts oder eines Fachverbandes fallen. Der Ehrenrat beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2).

(2) Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des

hat, dem Ansehen des Vereins im Innenverhältnis und in der Öffentlichkeit schweren Schaden zugefügt hat und auch künftig mit solchen Verhaltensweisen zu rechnen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die unter Ziffer 1-4 aufgeführten Strafen nicht ausreichen um weitere Vereinsschädigungen oder Unsportlichkeiten oder Satzungsverstöße zu verhindern. Die Vorschriften des § 5 sind hier zu beachten.

§ 17 (Amtsdauer des Ehrenrates)

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ehrenrates im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 18 (Beschlussfassung des Ehrenrates)

- (1) Der Ehrenrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Bei einfachen Sachverhalten kann der Ehrenrat das Ergebnis der Beschlüsse dem Vorstand und dem antragstellenden Mitglied mündlich mitteilen.
- (3) Beschlüsse über Sachverhalte, in denen die in § 16 aufgeführten Strafen verhängt werden, bedürfen immer der Schriftform.
- (4) Die Vorschriften des § 5 Abs. 4 - 7 sind zu beachten.

§ 19 (Die Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Stimmrecht: 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. 2. Nicht dem Verein angehörende gesetzliche Vertreter von Kindern oder Jugendlichen, welche noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Zuständigkeit: Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Genehmigung des Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Ehrenrates; Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands; b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6); c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 11) und des erweiterten Vorstands (§ 11 a), des Ehrenrates (§ 15), der Kassenprüfer (§ 25); d) Wahl des Fähnrichs und der beiden Fahnenbegleiter (§ 25); e) Wahl von Platzkassierern und der erforderlichen Helfer und Betreuer für den Sport- und Wirtschaftsbetrieb (§ 25); f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 9); g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4) sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Ehrenrates (§§ 5, 16); i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (§§ 27, 28),
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 20 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand durch Aushang in den vorhandenen Vereinskästen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder von einem der weiteren Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 21 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Versammlungsleiter)

- (1) Leitung der Versammlung: Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Protokollführer: Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Abstimmung: 1. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. 2. Die Abstimmung muß schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. 3. Für die Zählung der abgegebenen Stimmen können Stimmzähler vom Versammlungsleiter ernannt werden.
- (4) Nichtmitglieder: Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste oder Vertreter der Presse oder anderer Medien zulassen.
- (5) Beschlussfassung: 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung form- und fristgerecht erfolgt ist (§ 20). 2. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme: §§ 27, 28, 5 Abs. 7). 3. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. 4. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ehrenrates im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Beschlussfassungen

Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nicht dem Verein angehörende gesetzliche Vertreter von Kindern oder Jugendlichen, welche noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem die Genehmigung des Kassenberichts des vergangenen Geschäftsjahres, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Ehrenrates und der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes zuständig.

Außerdem setzt die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge fest und beschließt ggf. eine Änderung.

Die Mitgliederversammlung wählt des Weiteren insbesondere alle Mitglieder des Gesamtvorstandes - inkl. Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter - (§6), des Ehrenrates (§7), der Kassenprüfer (für ein Jahr), des Fähnrichs (für ein Jahr) und den beiden Fahnenbegleitern (für ein Jahr).

In allen weiteren Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(2) Einberufung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch Aushang in den vorhandenen Vereinskästen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Diese ist vom Vorstandssprecher oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter geleitet. Ist von diesem keiner anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste oder Vertreter der Presse oder anderer Medien zulassen.

(3) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen werden ggf. in der Satzung geregelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ist ein Kandidat verhindert, so muss er seine Kandidatur schriftlich erklären.

(6) Wahlen: 1. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. 2. Ist ein Kandidat verhindert, so muß er seine Kandidatur schriftlich erklären.

§ 22 (Protokollierung der Beschlüsse)

(1) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Es kann maschinell als Einzelblattsammlung geführt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind besonders hervorzuheben.

(2) Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten: - Ort und Zeit der Versammlung, - Anzahl der erschienenen Mitglieder, - Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlußfähigkeit, - die Tagesordnung, - die gestellten Anträge, - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. (4) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 23 (Die Tagesordnung)

Auf die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte zu setzen: - Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlußfähigkeit; - Rechenschaftsberichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer; - Entlastung der Vereinsorgane; - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6); - Neuwahlen; - Anträge (§ 24).

§ 24 (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 25 (Kassenprüfer, Fähnrich, Kassierer, Helfer)

(1) Kassenprüfer: Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen, den Jahresabschluß zu prüfen und über die vorgenommenen Prüfungen ein Protokoll zu fertigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Fähnrich: Der Fähnrich hat die traditionelle Aufgabe die Vereinsfahne zu führen, soweit offizielle Anlässe dies erfordern. Er ist Repräsentant des Vereins. Dem Fähnrich werden zwei Fahnenbegleiter zur Seite gegeben. Fähnrich und Fahnenbegleiter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Kassierer: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres Kassierer in erforderlichem Umfang. Sie haben die Aufgabe, Eintrittsgelder zu kassieren.

(4) Helfer, Betreuer: Soweit es für Vereinszwecke erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung Helfer und Betreuer für den Spiel- und Geschäftsbetrieb des Vereins;

§ 26 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung (§§ 19, 20, 21, 22) entsprechend.

§ 27 (Satzungsänderung)

(1) Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 28 (Auflösung des Vereins; Verbleib des Vereinsvermögens)

(1) Vereinsauflösung: Über die Vereinsauflösung ist in einer Mitgliederversammlung zu befinden. Hierzu ist es erforderlich, daß mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

(2) Verbleib des Vereinsvermögens: Im Falle der Auflösung des Vereins und Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Für die Zählung der abgegebenen Stimmen können Stimmzähler vom Versammlungsleiter ernannt werden.

(4) Protokollierung

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Es kann maschinell als Einzelblattsammlung geführt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll hat mindestens folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung

- Anzahl der erschienenen Mitglieder

- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit

- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

- Satzungsänderungen (der genaue Wortlaut).

(5) Tagesordnung

Auf die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte zu setzen:

- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit

- Rechenschaftsberichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer

- Entlastung der Vereinsorgane

- Neuwahlen

- Anträge.

(6) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vereinsvermögens

Über die Vereinsauflösung ist in einer Mitgliederversammlung zu befinden. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der

<p>Vermögen an die politische Gemeinde, mit der Auflage, es zu Zwecken der Ortsverschönerung dem Ortsrat des Ortsteiles zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hilkerode, 15.02.2014 gez. Christoph Conrady, 1. Vorsitzender</p> <p>Erläuterungen: a) Die vorliegende Satzung wurde auf Grundlage der bisher gültigen Fassung überarbeitet; b) Der Inhalt der Satzung wurde gegliedert in: - Paragraphen (z. B.: § 1) - Absätze (z. B.: (1) = Abs. 1) - Nummern (z. B.: 1 = Nr. 1) c) Die Satzung in der vorliegenden Form erfüllt die Erfordernisse des BGB für Vereinsrecht</p>	<p>erschieden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Auflösung des Vereins und Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die politische Gemeinde, mit der Auflage, es zu Zwecken der Ortsverschönerung dem Ortsrat des Ortsteiles zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hilkerode, 16.02.2019 gez. Christoph Conrady, Vorstandssprecher</p> <p>Erläuterungen: Der Inhalt der Satzung wurde gegliedert in Paragraphen (z. B.: § 1) und Absätze (z. B.: (1) = Abs. 1). Die Satzung in der vorliegenden Form erfüllt die Erfordernisse des BGB für Vereinsrecht.</p>
--	---